



**Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Bundesländer haben am Mittwoch weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Coronapandemie beschlossen, die im November 2020 gelten sollen. Das Land Baden-Württemberg hat nur diese Vereinbarungen in der Coronaverordnung in Landesrecht umzusetzen. Bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes lag lediglich die Presseerklärung des Landes vor, in der von folgenden Maßnahmen berichtet wird:**

### **Kontaktbeschränkungen**

- Im öffentlichen Raum dürfen sich nur noch Personen aus zwei Haushalten treffen, höchstens aber zehn Personen.
- Feiernde Gruppen zuhause, in privaten Einrichtungen und auf öffentlichen Plätzen sind inakzeptabel.
- Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen werden entsprechend von den Ordnungsbehörden sanktioniert, dafür verstärken Bund und Länder die Kontrollen.

### **Private Reisen**

- Die Bürgerinnen und Bürger sollen auf private Reisen sowie Besuche von und zu Verwandten, Bekannten und Freunden verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.
- Für Reisen ins Ausland gelten weiter die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und die Liste der Risikogebiete im Ausland des Robert Koch-Instituts sowie die Verordnung Einreise und Quarantäne.
- Übernachtungsangebote sind nur noch für notwendige und nicht touristische Zwecke gestattet.

### **Kultur, Sport und Freizeit**

- Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen schließen. Dazu zählen verschiedene Einrichtungen wie Theater, Konzerthäuser, Museen, Messen, Kinos, Freizeitparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten drinnen und draußen, Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen

### **Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen**

- Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist einzustellen. Davon ausgenommen ist der Sport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand.
- Profisportsveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.

## **Gastronomie**

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen müssen schließen.
- Restaurants und Gaststätten müssen ebenfalls schließen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zuhause.
- Betriebskantinen können unter Auflagen weiter geöffnet bleiben.

## **Körpernahe Dienstleistungen**

- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Nagelstudios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.
- Medizinisch notwendige Behandlungen wie etwa Physiotherapie, Ergotherapie oder medizinisch indizierte Fußpflege sind weiterhin möglich.
- Friseursalons bleiben unter den bestehenden Hygieneauflagen geöffnet.

## **Einzelhandel**

- Der Einzelhandel bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Die Einzelhändler müssen den Zutritt so steuern, dass Wartschlangen vermieden werden.
- Es darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche im Geschäft aufhalten.

## **Arbeitsplatz**

- Jedes Unternehmen in Deutschland muss aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung und der betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Dabei müssen sie bisherige Hygienekonzepte in Anbetracht der Infektionszahlen anpassen.
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen, wo es möglich ist, überall Home Office ermöglichen.
- Nicht erforderliche Kontakte der Belegschaft und mit Kundinnen und Kunden gilt es zu vermeiden. Die Betriebe müssen allgemeine Hygienemaßnahmen umsetzen und besondere Hygienemaßnahmen bei erforderlichen Kontakten ergreifen: AHA+L-Regel.

## **Schutz von Risikopatient\*innen**

Es braucht besondere Schutzvorkehrungen für Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Dabei sollen die Regelungen nicht zu sozialer Isolation der Betroffenen führen. Hierfür sieht die Teststrategie des Bundes unter anderem regelmäßige SARS-CoV-2-Schnelltests für Patienten/Bewohner und ihre Besucher sowie das Personal vor.

## **Finanzielle Hilfen und Entschädigungen**

Die von der temporären Schließung betroffenen Unternehmen, Betriebe und Selbständige erhalten eine Nothilfe vom Bund, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag soll bei Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pauschalisiert die Fixkosten abdecken und beträgt bis zu 75

Prozent der Umsätze des Vorjahresmonats. Weitere Details wird die Bundesregierung in den kommenden Tagen bekannt geben.

Der Bund wird seine Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptsächlich betroffenen Branchen verbessern.

*Franz Moser*

*Bürgermeister*